

Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton Appenzell A.Rh. über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen zur Jagdausübung

vom 12. Januar 1971 (Stand 23. Januar 1971)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 10^{bis} Abs. 3 des Jagdgesetzes, Fassung gemäss Nachtragsgesetz vom 21. März 1966,

im Hinblick auf Art. 8 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz für den Kanton Appenzell A.Rh. vom 28. April 1968 und auf eine Gegenrechtserklärung der Polizeidirektion des Kantons Appenzell A.Rh. vom 10. Dezember 1970¹

als Gegenrechtserklärung;²

Art. 1

¹ Die vom Kanton Appenzell A.Rh. ausgestellten Fähigkeitsausweise für Jäger werden im Kanton St.Gallen für die Zulassung zur Jagdpacht und Jagdausübung anerkannt, wenn sie aufgrund einer Eignungsprüfung erlangt worden sind.

² Auf Verlangen hat sich der Bewerber einer Ergänzungsprüfung im st.gallischen Jagdrecht zu unterziehen.

Art. 2

¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. werden nur im Einverständnis mit der Jagdbehörde des Kantons Appenzell A.Rh. zur Jägerprüfung im Kanton St.Gallen zugelassen.³

1 (nGS 4, 68) sGS 853.1.

2 nGS 7, 458. In Vollzug ab 23. Januar 1971.

3 Art. 5 VJP, sGS 853.15.

Art. 3

¹ Die Jagdbehörde des Kantons Appenzell A.Rh. ist berechtigt, gelegentlich bei st.gallischen Jägerprüfungen anwesend zu sein und sich über die Bewertung der Prüfungsergebnisse zu erkundigen.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat behält sich vor, von dieser Gegenrechtserklärung unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückzutreten.

Art. 5

¹ Diese Gegenrechtserklärung wird ab 23. Januar 1971 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	7, 458	12.01.1971	23.01.1971

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.01.1971	23.01.1971	Erlass	Grunderlass	7, 458